

Der vorgeschlagenen Lösung einer dezentralen Regenrückhaltung pro Grundstück (Entwurf des Bebauungsplanes) kann man prinzipiell folgen, allerdings wird dadurch das Problem der Aufnahmefähigkeit des Kanalbestandes im Langen Weg nicht beseitigt. Wenn der Drosselabfluss pro Grundstück 2 l/s betragen darf, würden im Bemessungsfall von 22 Grundstücken insgesamt 44 l/s abgegeben. Zusätzlich bleibt der Regenwasserabfluss aus den öffentlichen Flächen.

Zu bedenken ist, dass es schwierig ist eine verlässliche und ggf. kontrollierbare Drosselung auf 2 l/s technisch umzusetzen und dass diese von „Privat“ betrieben wird. Ebenfalls wäre zu klären, wohin die Notüberläufe der Zisternen entwässern (auf Starkregenereignisse mit $Q_r=360$ l/s wird verwiesen).

Da in direkter Nähe zum Erschließungsgebiet kein natürlicher und leistungsfähiger Vorfluter vorhanden ist, kann die regenwasserseitige Erschließung des neuen Wohngebietes nur **mittels Regenrückhaltung in Kombination mit der Neuverlegung des Regenwasserkanals** bis zur vorhandenen Vorflut (Wilder Graben) realisiert werden. Dabei sind bei der Auslegung der Regenrückhaltung die Auswirkungen auf die Dimension der anschließenden Kanäle als auch die Vorgaben für die Einleitung in den eher leistungsschwachen Vorfluter (Wilder Graben) zu berücksichtigen.

Wenn entsprechende Gutachten eine Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken zulassen, sollte vorzugsweise diese angedachte Alternativvariante weiter verfolgt werden.

Der im Ergebnis des Gutachtens (unter Punkt *3.1 Regenwasseranlagen) zum Ansatz gebrachte Befestigungsgrad von 0,19, für die Flächen des gesamten Erschließungsgebietes, ist allgemein zu hinterfragen. Der Wert erscheint äußerst niedrig. Wurden hier bereits zusätzliche Maßnahmen (Gründächer, zusätzliche Retentionsflächen, örtliche Versickerung) in die Grundbemessung mit einbezogen?

Die im B- Plan vorgesehene Entwässerungsvariante für das Regenwasser wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt.

Für den Verband gilt Straßenoberkante als Rückstauenebene. Zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksanschlüsse ist ein Revisionsschacht hinter der Grundstücksgrenze in den Grundstücken zu errichten.

Des Weiteren verweisen wir auf § 9 (5) der Entwässerungssatzung – EWS des Abwasserzweckverbandes „Finne“, wonach sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz zu schützen hat.

Bei der Erschließungsplanung ist zu beachten, dass die zukünftigen Abwasserleitungen ausschließlich im öffentlichen Bauraum zu verlegen sind.

Für die Erschließung des Plangebietes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und dem Abwasserzweckverband „Finne“ (folgend ausschließlich Verband) erforderlich.

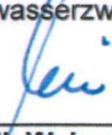
In diesem Vertrag ist der Erschließungsträger mit der Planung und Herstellung der abwassertechnischen Erschließungsanlagen auf seine Kosten zu beauftragen. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist notwendig, da zum einen die Mittel für die abwassertechnische Erschließung durch den Verband nicht geplant sind, so dass dieser wirtschaftlich die Maßnahme nicht durchführen kann und zum anderen der Verband nicht bereit ist, das Vermarktungsrisiko für die erschlossenen Grundstücke zu tragen.

Der Verband ist im Anschluss an die Erschließung bereit, die neu errichteten Abwasseranlagen kostenfrei in sein Eigentum zu übernehmen und diese zu betreiben. Weiter besteht der Verband im Erschließungsvertrag auf die Abgabe einer 100 %igen Vertragserfüllungsbürgschaft durch den Erschließungsträger.

Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass die Beauftragung von Planungsbüros, Baubetrieben und weiteren am Bau der Abwasserentsorgungsanlagen beteiligten Unternehmen der Zustimmung des Verbandes bedarf. Gleiches gilt für die Erschließungsplanung, die ihrerseits einer engen Abstimmung mit dem Verband und letztendlich seiner Zustimmung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

**Betriebsgesellschaft Wasser und
Abwasser Sömmerda mbH**
(im Auftrag und in Vollmacht des
Abwasserzweckverbandes „Finne“)



Maik Weise
Geschäftsführer



i.V. Stefanie Lawrenz
SGL Abwasser

Verteiler: Adressat
Kopie SG Abwasser